

SATZUNG

Sportverein Frille-Wietersheim
von 1910/27 e.V.



Präambel

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern oder Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

INHALT

A. Allgemeines	4
§1 Name; Sitz; Eintragung und Geschäftsjahr	4
§2 Zweck des Vereins; Grundsätze	4
§3 Verbandsmitgliedschaften	5
B. Vereinsmitgliedschaft.....	5
§4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§5 Arten der Mitgliedschaft	6
§6 Beendigung der Mitgliedschaft; Kündigung;	6
§7 Ausschluss aus dem Verein	7
C. Beiträge; Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
§8 Beiträge; Gebühren; Umlagen.....	7
§9 Rechte und Pflichten	8
§10 Mitgliederrechte nicht vollgeschäftsfähiger Vereinsmitglieder.....	8
§11 Ordnungsgewalt des Vereins.....	8

D. Die Organe des Vereins.....	9
§12 Vereinsorgane	9
§13 Vergütung der Organmitglieder; Aufwendungsersatz; bezahlte Mitarbeit	9
§14 Die Mitgliederversammlung.....	10
§15 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.....	10
§16 Versammlungsleitung.....	11
§17 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung; Beschlüsse und Wahlen	11
§18 Aufgaben der Mitgliederversammlung	12
§19 Öffentlichkeit.....	12
§20 Protokoll zur Mitgliederversammlung.....	12
§21 Der geschäftsführende Vorstand	12
§22 Der Gesamtvorstand	13
§23 Vereinsordnungen	14
§24 Der Ältestenrat	14
§25 Kassenwart und Kassenprüfer	15
§26 Abteilungen	15
E. Vereinsjugend; Jugendvorstand; Jugendordnung; Jugendversammlung.....	15
§27 Vereinsjugend; Jugendvorstand; Jugendordnung; Jugendversammlung	15
F. Sonstige Bestimmungen	16
§28 Haftung des Vereins	16
§29 Datenschutz; Persönlichkeitsrechte	16
G. Schlussbestimmungen	17
§30 Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins; Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.....	17
§31 Inkrafttreten	17

A. ALLGEMEINES

§1 NAME; SITZ; EINTRAGUNG UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen:

“Sportverein Frille-Wietersheim von 1910/27 e.V.”.

2. Offizielle Abkürzungen sind “SV Frille-Wietersheim” und “SV Fri-Wie”.
3. Er hat seinen Sitz in Petershagen.
4. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz “e.V.”.
5. Der Verein führt die Tradition der früheren Vereine TuS “Germania” Frille von 1910 e.V. und SuS Wietersheim von 1927 fort.

Der Zusammenschluss erfolgte am 01.07.1975.

6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK DES VEREINS; GRUNDSÄTZE

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben.

Sein besonderes Augenmerk legt der Verein auf die körperliche und geistige Bildung seiner Jugendmitglieder.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebs
- b) Umsetzung der Vereinsphilosophie
- c) Durchführung von sportspezifischen und allgemeinen Jugendveranstaltungen und gezielte Maßnahmen zur Förderung des Nachwuchses in allen Sportarten
- d) Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern und Helfern
- e) Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung im Sport
- f) Förderung des Breiten- und Gesundheitssports für unterschiedliche Zielgruppen, wie Kinder und Jugendliche, Senioren sowie Familien
- g) Förderung und Durchführung von eigenen bzw. mit anderen Vereinen gemeinsamen Sportveranstaltungen
- h) Förderung von Konzeptionen in den sozialen Initiativen und der Gesundheitsvorsorge im Sport
- i) Maßnahmen der sport- und vereinsbezogenen Öffentlichkeitsarbeit
- j) Pflege von Beziehungen zu Vereinen und Verbänden mit ähnlichen Zielsetzungen
- k) Schaffung, Instandsetzung und Instandhaltung von Sport- und Übungsstätten sowie von Vereinseigentum (Immobilien und/oder sonstigen Sachen)
- l) Stärkung des Ehrenamtes und Ehrung von Personen, Gruppen und Vereinen, die sich um den Sport verdient gemacht haben

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.
6. Der Verein ist weltanschaulich, politisch und religiös neutral.

§3 VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadt- oder Kreissportbund bzw. im Stadtsportverband sowie
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand (= geschäftsführender Vorstand nach §21) den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Der Antrag kann telekommunikativ oder eingescannt per E-Mail übermittelt werden.

Alternativ kann z.B. auch ein Online-Formular zur Verfügung gestellt werden.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Beschluss. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. In diesen Fällen erhält der Antragsteller eine schriftliche Mitteilung.
4. Der Aufnahmeantrag eines nicht voll Geschäftsfähigen (z. B. Kinder und Jugendliche) muss von dem gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Der Online-Antrag ist über die E-Mail des gesetzlichen Vertreters zu stellen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich, für die finanzielle Pflichten (z.B. Beiträge) zu haften.
5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein oder seine Abteilungen angehören.

§5 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern und
 - Fördernden Mitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu.
5. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein mit individuellen Geld- und/oder Sachleistungen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Förderndes Mitglieder kann auch eine juristische Person sein.

§6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT; KÜNDIGUNG;

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§7);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Eine Kündigung per E-Mail wird anerkannt. In diesen Fällen wird aber keine Gewähr für den ordentlichen und rechtzeitigen Eingang übernommen. Etwaige Besonderheiten der Verbände, z.B. bei einem Spielerwechsel, sind zu beachten.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende eines Quartals bzw. zum jeweiligen 1. eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich.

Bei gleichzeitiger Abmeldung vom Spielbetrieb zwecks Vereinswechsel innerhalb bestehender Wechselfristen und entsprechender Anforderung der Spielberechtigung wird auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichtet. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf des laufenden Quartals. Voraussetzung hierfür ist aber die gleichzeitige Kündigung der Mitgliedschaft, die ansonsten bestehen bleibt.
4. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds enden mit der Mitgliedschaft, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, auch überzahlter Beiträge, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§7 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN

1. Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung mindestens eines Halbjahresbeitrages in Verzug ist, unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Adresse zweimal erfolglos gemahnt wurde, in der zweiten Mahnung die Streichung aus der Mitgliederliste angedroht wurde und seit der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Über den Beschluss des Vorstands soll das Mitglied unter der zuletzt mitgeteilten Adresse informiert werden.
2. Ein Ausschluss kann weiterhin erfolgen,
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und den Ordnungen,
 - b) in grober Weise gegen die Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens oder
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
3. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Ältestenrat mit einfacher Stimmenmehrheit auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Vor der Entscheidung des Ältestenrates sollte der Vorstand den Antrag prüfen. Dem Mitglied ist auf jeden Fall zunächst unter Setzung einer Frist von mindestens drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Vorstand reicht den Vorgang mit einer Empfehlung an den Ältestenrat weiter, der darüber zu beschliessen hat. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich unter der zuletzt bekannten Adresse mitzuteilen.
4. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

C. BEITRÄGE; RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§8 BEITRÄGE; GEBÜHREN; UMLAGEN

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die Mitgliedsbeiträge (Monatsbeiträge), die Aufnahmegebühren, sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen). Ergänzend können Pflichtstunden für Arbeitsleistungen beschlossen werden, dessen Ableistung auch mit Geldmitteln erbracht werden kann.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt und in einer Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen wird, festgelegt. Alles weitere wird gleichfalls in der Beitragsordnung geregelt.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden vierteljährlich erhoben.
4. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum 6-fachen des Mitgliedsbeitrages eines Erwachsenen betragen.

5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
6. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von den Beiträgen befreit

§9 RECHTE UND PFLICHTEN

1. Die Rechte der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung und, soweit vorhanden, nach den Vereins- und Abteilungsordnungen.
2. Alle Aktiven, Passiven und Ehrenmitglieder, die voll geschäftsfähig sind, sowie jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren haben jeweils ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, um so das Vereinsleben aktiv mitzugestalten.
3. Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Alle Mitglieder haben das Recht, die zum Verein gehörenden Einrichtungen, Anlagen und Sportgeräte zu nutzen. Auf eine sachgerechte und pflegliche Benutzung ist zu achten. Eventuell vorhandene Anordnungen, z.B. der Stadt Petershagen, sind unter Beachtung der entsprechenden Sorgfalt zu befolgen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
7. Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift sind dem Verein mitzuteilen.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung entsprechend zu verhalten.

§10 MITGLIEDERRECHTE NICHT VOLLGESCHÄFTSFÄHIGER VEREINSMITGLIEDER

1. Kinder und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Beschränkt Geschäftsfähige üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung dieser Rechte ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

§11 ORDNUNGSGEWALT DES VEREINS

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach §7 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- a) Verwarnung
 - b) Ordnungsgeld bis zum 10-fachen des Mitgliedsbeitrages eines Mitglieds, ersatzweise Ausübung einer vereinsnützigen Tätigkeit
 - c) Befristeter Ausschluss von der Ausübung der Mitgliedsrechte
 - d) Befristeter Ausschluss
 - e) Verlust eines Vereinsamtes
 - f) Aberkennung eines Ehrenamts
3. Das Verfahren wird analog zum Ausschluss (§7) eines Mitglieds eingeleitet. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Der Vorstand gibt eine Empfehlung an den Ältestenrat.
 4. Die Vereinsstrafe wird vom Ältestenrat festgelegt. Es finden §7 Absätze 3 – 4 Anwendung.

D. DIE ORGANE DES VEREINS

§12 VEREINSORGANE

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand
 - d) der Ältestenrat

§13 VERGÜTUNG DER ORGANMITGLIEDER; AUFWENDUNGSERSATZ; BEZAHLTE MITARBEIT

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 26a Einkommensteuergesetz durch den Vorstand beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen zusätzlichen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein

entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

§14 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Kalendervierteljahr einzuberufen.
3. Der Vorsitzende ist berechtigt weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche beantragen.
4. Mitgliederversammlungen einschließlich der Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch Aushänge an den Sportstätten in Frille und Wietersheim öffentlich bekannt zu machen. Soweit vorhanden sind auch Vereinsschaukästen zu nutzen. Alternativ kann die Einladung schriftlich erfolgen, als schriftlich gilt auch die Einladung per E-Mail.

§15 DIE TAGESORDNUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung können bis 2 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingebracht werden.
3. Anträge, die nicht in der Tagesordnung bekannt gemacht bzw. nicht in der vorgesehenen Frist eingebracht wurden, können nur mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung gelangen.
4. Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Eröffnung und Begrüßung der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
 - c) VerschiedenesFür ordentliche Versammlungen außerdem
 - d) Jahresbericht der Spartenleiter oder Abteilungsleiter
 - e) Jahresbericht der Jugendleitung oder Jugendabteilung
 - f) Jahresbericht des Kassenwarts
 - g) Bericht der Kassenprüfer
 - h) Entlastung des Vorstands

Im Übrigen regelt sich die Tagesordnung nach §18.

§16 VERSAMMLUNGSLEITUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
2. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen.
3. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
4. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der dem Wahlgang vorausgehenden Diskussion einem Mitglied übertragen werden.
5. Für die Wahl des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

§17 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG; BESCHLÜSSE UND WAHLEN

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder oder der Stimmberechtigten beschlussfähig.
2. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
3. Eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen
 - a) für eine Satzungsänderung,
 - b) zur Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden aufgrund besonderer Verdienste.
4. Eine Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen
 - a) für eine beantragte Vereinigung mit einem anderen Verein oder anderen Vereinen,
 - b) die eine Auflösung des Vereins zum Inhalt haben.
5. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Ergibt diese Stichwahl die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.
6. Eine ggf. auch mehrfache Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
7. Vor einer Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Fall der Wahl das Amt auch annehmen.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

§18 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands; Pressewart und Sozialwart sind lediglich zu bestätigen
 - b) Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme ihrer Berichte
 - c) Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
 - d) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - e) Beschlussfassungen über die Vereinsfinanzen, wie insbesondere über Aufnahmegebühren, Beiträge oder Umlagen
 - f) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge
 - g) Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung bzw. deren Neufassung
 - h) Beschlussfassungen über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen von Mitgliedern
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§19 ÖFFENTLICHKEIT

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
2. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
3. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.

§20 PROTOKOLL ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer oder vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben ist.

§21 DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand, also der Vorstand im Sinne dieser Satzung und des §26 BGB, besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) den bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart und
 - d) dem Geschäftsführer
2. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Weiter sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
3. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Das einzelne Mitglied bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wurde.

4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
5. Bei Wahlen können zwei Ämter, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, des Kassenwarts oder des Geschäftsführers, in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand muss jedoch aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.
6. Der geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes aus. Er führt die laufenden Geschäfte. Er hat alles zu veranlassen und durchzuführen, was den Interessen des Vereins dient, soweit das nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten ist.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§22 DER GESAMTVORSTAND

1. Aus den folgenden Ämtern, sofern sie alle besetzt werden konnten, bildet sich der Gesamtvorstand:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) den Spartenleitern bzw. den Abteilungsleitern,
 - c) dem Sozialwart,
 - d) dem Pressewart,
 - e) dem Jugendleiter,
 - f) dem stellvertretenden Jugendleiter,
 - g) dem stellvertretenden Kassenwart,
 - h) dem stellvertretenden Geschäftsführer
2. Mit Ausnahme der in diesem Absatz gesondert beschriebenen Ämtern werden auch die Mitglieder des Gesamtvorstandes für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Abteilungsleiter ist in §26 und die Wahl des Jugendleiters und dessen Stellvertreter ist in §27 geregelt. Presse- und Sozialwart werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt und bei einer Neubesetzung von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt. Spartenleiter werden von der Sparte bestimmt.
3. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - a) Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
 - b) Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
 - c) etc.
4. Im Gesamtvorstand werden die anfallenden Arbeiten unter einander aufgeteilt, genaueres kann eine Geschäftsordnung nach §21 Absatz 7 regeln.
5. Mitglieder des Gesamtvorstandes können nur Personen werden, die bei ihrer Wahl Mitglied des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
6. Der Vorstand und der Gesamtvorstand fassen ihre Beschlüsse auf Sitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Eine Tagesordnung muss vorab nicht mitgeteilt werden.

7. Die Mitglieder haben in den Sitzungen zur Beschlussfassung je eine Stimme. Der Vorstand und der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax und/oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax und/oder E-Mail erklären.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
9. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes ist gewählt, wenn es die Wahl angenommen hat. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie im Fall der Wahl diese annehmen.
10. Die gegebenenfalls auch mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

§23 VEREINSORDNUNGEN

1. Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss ergänzende Vereinsordnungen zu erlassen.
2. Insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung, Aufgabenverteilung und Verwaltung des Vorstandes oder Gesamtvorstandes sowie der Abteilungen oder der Organisation und Förderung der Jugendarbeit dürfen Vereinsordnungen erlassen werden.
3. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil. Sie dürfen der Satzung aber nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.
4. Vereinsordnungen, die nicht vom Vorstand erlassen werden, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§24 DER ÄLTESTENRAT

1. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb des Vereins, wie insbesondere unter Vereinsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein, vereinsintern zu regeln. Dies betrifft insbesondere Verstöße gegen die Vereinssatzung sowie die Anfechtung von Entscheidungen des Vorstands.
2. Dem Ältestenrat unterliegt die Entscheidung über Vereinstrafen nach den §§7 und 12.
3. Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied, bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern von ihrem gesetzlichen Vertreter, und von den Organen des Vereins angerufen werden.
4. Der Ältestenrat muss von sich aus tätig werden, wenn ihm vereinschädigendes Verhalten oder Satzungsverstöße von Mitgliedern des Vereins oder der Vereinsorgane bekannt werden.
5. Der Ältestenrat besteht möglichst aus fünf Mitgliedern, mindestens aber dreien. Die Mitglieder des Ältestenrats dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
6. Der Ältestenrat kann jede Maßnahme treffen, die geeignet ist, einen Streit innerhalb des Vereins zu schlichten.
7. Vereinstrafen darf der Ältestenrat nur verhängen, wenn sie nach dieser Satzung zulässig sind.
8. Die Entscheidung des Ältestenrat ist allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen, dem Vorstand auch dann, wenn er nicht beteiligt ist.

§25 KASSENWART UND KASSENPRÜFER

1. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins. Über Einnahmen und Ausgaben hat er genau Buch zu führen. Alle Zahlungen sind durch Unterlagen zu belegen.
2. Der Kassenwart sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Vereinsgelder. Er sorgt ferner für die rechtzeitige Überweisung der Beiträge an die übergeordneten Verbände und sonstigen Zahlungen.
3. Der Kassenwart ist verpflichtet, ein sich anbahnendes Defizit sofort dem Vorsitzenden zu melden.
4. Kassenwart und Jugendkassierer haben in eigener Zuständigkeit eng zusammen zu arbeiten, wobei die Zuständigkeiten auch in einer Person vereint sein können.
5. Von der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen, um die Kasse und die Konten einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, zusätzlich und unvermutet Kassenprüfungen durchzuführen. Über die Ergebnisse haben Sie auf der Mitgliederversammlung zu berichten und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des übrigen Vorstandes.
6. Die Kassenprüfer werden für mindestens zwei Jahren gewählt, wobei jedes Jahr ein Mitglied ausscheidet und durch einen neu zu wählenden Kassenprüfer ersetzt wird.
7. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§26 ABTEILUNGEN

1. Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen.
3. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt diese eine Bestätigung ab, muss die Abteilung eine andere Person zum Abteilungsvorsitzenden wählen.
4. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
5. Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine Abteilungsordnung zu geben. Jede Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstands. Das gilt auch für spätere Änderungen und Ergänzungen oder eine Neufassung der Abteilungsordnung.
6. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen, und Gebühren für besondere Leistungen der Abteilung erhoben werden.

E. VEREINSJUGEND; JUGENDVORSTAND; JUGENDORDNUNG; JUGENDVERSAMMLUNG**§27 VEREINSJUGEND; JUGENDVORSTAND; JUGENDORDNUNG; JUGENDVERSAMMLUNG**

1. Die Vereinsjugend regelt ihre Angelegenheiten durch die Jugendversammlung und dem Jugendvorstand.
2. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter gehören dem Gesamtvorstand des Vereins an.

3. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Weiterhin gelten die Regelungen für Abteilungen.

F. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§28 HAFTUNG DES VEREINS

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§29 DATENSCHUTZ; PERSÖNLICHKEITSRECHTE

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten wie z. B. Adresse, Alter, Bankverbindung, E-Mail auf. Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Speicherung der Faxnummer und der E-Mail-Adresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
4. Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmen sind z.B. die Weitergabe an Verbände, in denen der Verein Mitglied ist und dort zur Angabe, von z. B. Name, Alter und Sonstigem verpflichtet ist. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung der Funktion im Verein. Bei Teilnahme am Spielbetrieb und an Wettkämpfen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.
5. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.
6. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
7. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus weiter.
 8. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten, am Schwarzen Brett des Vereins, in der Vereinszeitschrift und auf der Homepage des Vereins bekannt oder gibt entsprechende Informationen an Pressevertreter weiter. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.
 9. Fotos und/oder Videoaufnahmen, die im Rahmen des Vereinslebens gemacht werden, sind unbeschränkt für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins in allen Medien, auch in bearbeiteter Form, honorarfrei verwendbar.
 10. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten und Einschränkung der Persönlichkeitsrechte vorbringen. In diesen Fällen unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung, soweit dieses einem reibungslosen Ablauf nicht entgegensteht und ohne erhöhtem Aufwand möglich ist.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§30 AUFLÖSUNG BZW. AUFHEBUNG DES VEREINS; WEGFALL STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE

1. Eine Vereinsauflösung des Vereins kann nur durch eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Hierzu bedarf es der Anwesenheit von 2/3 sämtlicher Mitglieder und einer Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung stattfinden. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - a) an die Stadt Petershagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hatoder
 - b) an einen anderen steuerbegünstigten Verein oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§31 INKRAFTTRETEN

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.